

Kein Baby vom toten Mann

NEUBRANDENBURG (EPD). Der Wunsch einer Witwe, ein Kind von ihrem vor drei Jahren gestorbenen Mann auszutragen, wird sich nicht erfüllen. Im Krankenhaus habe sich herausgestellt, dass keine der neun konservierten, befruchteten Eizellen überlebt hat, um sich nach dem Auftauen weiterzuentwickeln, teilte die Frau aus dem Uecker-Randow-Kreis gestern mit. 2010 hatte sie die Herausgabe der Eizellen durch das Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg vor Gericht erstritten. **SEITE 4**

Kinderwunsch der Witwe geht nicht in Erfüllung

NEUBRANDENBURG (DPA). Die Hoffnungen einer jungen Witwe aus Mecklenburg-Vorpommern auf Kinder von ihrem verstorbenen Ehemann haben sich endgültig zerschlagen. Keine der neun eingefrorenen, künstlich befruchteten Eizellen habe überlebt, teilte die Frau aus dem Uecker-Randow-Kreis gestern mit. Jahrelang hatte sie vor Gericht um die Herausgabe der Eizellen gekämpft, die vor dem Unfalltod ihres Mannes 2008 mit dessen Samen befruchtet worden waren. Im Mai 2010 hatte das Oberlandesgericht (OLG) Rostock in einem bundesweit beachteten Urteil entschieden, dass die eingelagerten Eizellen freigegeben werden müssen.

Vor einem halben Jahr hatte die damals 29-jährige die Behälter mit den Zellen aus dem Klinikum Neubrandenburg abgeholt, um sie sich in einer Klinik der polnischen Grenzstadt Stettin (Szczecin) einpflanzen zu lassen. Bei einem ersten Versuch Anfang März seien sechs Zellen aufgetaut worden, Ende April die übrigen drei. Warum die Eizellen nicht überlebten, sei unklar, teilte die Frau nun mit.

Ines S. und ihr Ehemann hatten sich zur künstlichen Befruchtung entschlossen, weil sie auf natürliche Weise keine Kinder bekommen konnten. Nach dem tödlichen Verkehrsunfall des Mannes wollte die Witwe erst recht schwanger werden und sich die befruchteten Eizellen in die Gebärmutter einpflanzen lassen. Doch die Klinik in Neubrandenburg hatte Bedenken, weil nach dem deutschen Embryonenschutzgesetz künstliche Befruchtungen mit dem Samen von Toten unter Strafe stehen. In einem ersten Zivilprozess hatte das Landgericht der Klinik Recht gegeben.

In zweiter Instanz prüften die Richter vor allem die Frage, ab wann eine Eizelle als befruchtet gilt. Mit Blick auf das Embryonenschutzgesetz sei es zwar strafbar, eine Eizelle mit dem Samen eines Mannes nach dessen Tod zu befruchten, hatten die Richter am OLG bestätigt. Im Fall dieser Frau seien die Spermien aber schon vorm Tod ihres Partners eingeschlossen worden. Männliches und weibliches Erbgut seien zum Zeitpunkt des Einfrierens eine „in-nige Verbindung“ eingegangen.